

## Wer ist Fachmann?

### Wahrheit und Klarheit in der Reklame

Als die nationalsozialistische Regierung daranging, das Wettbewerbswesen einer gründlichen Reinigung zu unterziehen, da war sie sich durchaus bewußt, daß nach wie vor das Grundelement jeden Wettbewerbs der Kampf ist. Dieser Kampf darf aber niemals mit unwahren und irreführenden Behauptungen, die dem Grundsatz der Wahrheit und Klarheit zuwiderlaufen, geführt werden. Hierher gehören vor allem die Herabsetzung des Mitbewerbers und die Anpreisung der eigenen Ware oder Leistung über ihren Wert hinaus. Das gleiche gilt für die Verwendung von Komperativen und Superlativen. Wer seine Ware als die billigere, bessere, schönere anpreist, wer seinen Geschäftsbetrieb als den schönsten, besten und vollkommensten bezeichnet, setzt die Konkurrenten herab und stellt in fast allen Fällen unwahre Behauptungen auf. Diese Methoden haben mit einer wahren und anständigen Werbung nichts zu tun. Entsprechend dem nationalsozialistischen Leistungsprinzip kommen für die Werbung nur solche Kampfmittel in Betracht, die auf Leistung und Qualität begründet sind. Die breite Masse der Volksgenossen bevorzugt zur Deckung ihrer Bedürfnisse wieder solche Geschäfte, in denen man fachmännisch bedient wird, deren Inhaber über ein gediegenes fachmännisches Können verfügen. Man legt wieder entscheidenden Wert darauf, daß man von einem Handwerker oder Verkäufer bedient wird, von dem man die Überzeugung hat, daß er sein Fach beherrscht.

Es ist leider unausbleiblich, daß diese Einstellung der Verbraucher auch Geschäftemacher auf den Plan rufft, die die Gelegenheit benutzen, aus dieser Einstellung der Volksgesamtheit mühelos Vorteile zu ziehen. Es wird bei der Kundenwerbung darauf hingewiesen, daß man fachmännisch bedient werde, daß man sich in einem Fachgeschäft befinde, daß man beim Fachmann kaufe. Gegen derartige Werbemethoden bestehen so lange keine Bedenken, als diese Angaben der Wahrheit entsprechen. Die Werbung wird aber dann unlauter und sie stellt sich als Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb dar, wenn die Bezeichnungen Fachmann, Fachhändler, Fachgeschäft sachlich nicht zutreffen.

Eine Aufstellung von Normen darüber, welcher Inhaber eines Unternehmens sich Fachmann bzw. Fachhändler nennen darf und welches Geschäft ein Fachgeschäft ist, ist freilich schwierig. Die Auffassungen hierüber gehen auseinander. Wir haben aber heute, insbesondere im Handwerk, genug Prüfungen, um feststellen zu können, wer tatsächlich Fachmann ist. Im Handwerk sind die Zwischenprüfungen während der Lehrzeit, die Gesellenprüfungen, die Meisterprüfungen vollauf geeignet, den einwandfreien Beweis zu erbringen, ob jemand Fachmann ist oder nicht. Auf dem Gebiete des Handels bestehen ebenfalls Berufsprüfungen. In Betracht kommt hier die kaufmännische Gehilfenprüfung und die Prüfung nach dem Einzelhandelsschutzgesetz. Nicht unerwähnt kann an dieser Stelle bleiben, daß in der Regel der abgeschlossene handwerkliche Ausbildungsgang mit der Meisterprüfung als Krönung mehr Gewähr für ein gediegenes fachliches Können bietet als die zuletzt genannten Prüfungen.

Auf der anderen Seite dürfen auch diejenigen nicht benachteiligt werden, die den vorgeschriebenen Prüfungsweg aus irgendwelchen Gründen nicht zurücklegen konnten und sich aus eigener Kraft ein umfangreiches



### Wir werben für die Küchenuhr!

Herr Kollege Ernst Scholze in Baußen sendet uns ein Foto von seinem letzten, sehr hübschen Schaufenster! Wie freundlich lacht das Mädel aus dem Schaufenster heraus uns an!



Es ist nun zwar nicht lebend, aber eine außerordentlich gute Ausführung einer Werbemaßnahme für — — — Junkers Heißquell!

Es wird Ihnen sicher ebenfalls möglich sein, von einer benachbarten, befreundeten Installationsfirma sich einen solchen Blickfang zu leihen und für sich im Schaufenster zu verwenden.

Wir sind sicher: es kommt keiner dabei zu kurz! (W/470)

fachliches Können angeeignet haben. Ein solcher Mann darf im heutigen Staat jedenfalls nicht zurückstehen.

Zu diesen mannigfachen Gesichtspunkten nimmt neuerdings ein Gutachten der Industrie- und Handelskammer Berlin (C 14 507/35) in folgender Weise Stellung:

1. Als Fachmann darf sich bei Ausübung einer handwerklichen Tätigkeit nur derjenige bezeichnen, der auf eine abgeschlossene Lehr- und Gesellen-tätigkeit zurückblicken kann und die Meisterprüfung abgelegt hat. Die Bezeichnung Fachmann ist in einigen Fällen ausnahmsweise dann zulässig, wenn die gleichen handwerklichen Fähigkeiten, die ein geprüfter Handwerksmeister besitzt, auch auf Grund des Besuches gleichwertiger Fachschulen erworben werden können.

Als Fachmann auf dem Gebiete des Handels kann sich derjenige bezeichnen, der entweder eine abgeschlossene Lehrzeit in der Branche genossen hat, oder eine entsprechende Fachprüfung abgelegt hat, oder der so lange in der Branche auch ohne Rücksicht auf eine Lehrzeit tätig ist, daß er als völlig fachkundig anzusehen ist.